

Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler (BÜNDNDIS 90/Die GRÜNEN) vom 11.05.2020
zum Plenum am 13.05.2020

Sachgerechte Verwendung der Verpflegungspauschale

Wie wird gewährleistet, dass die Verpflegungspauschale in der Höhe von 6,50 Euro, den Krankenhäusern, Universitätsklinika, Rehabilitationskliniken, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (einschließlich ambulanter Pflegedienste und einschließlich stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung), Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 GewO zur Bewältigung der Corona-Krise erhalten, den Beschäftigten vollumfänglich zugutekommt, welche Möglichkeiten gibt es für die Beschäftigten, dies einzufordern und wie kontrolliert das Staatsministerium, dass diese Mittel tatsächlich für Verpflegung eingesetzt werden?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltene Verpflegungspauschale an das Personal weiterzuleiten oder dem Personal eine der Höhe des Tagessatzes entsprechende kostenfreie Verpflegung zu gewähren. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geht zunächst davon aus, dass in den Einrichtungen vor Ort für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Mitarbeitervertretungen und im Zusammenwirken mit der jeweiligen Einrichtungsleitung zufriedenstellende Lösungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme gefunden werden. Im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung einer Verpflegungspauschale für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen ist darüber hinaus vorgesehen, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, bei den Einrichtungen, die die Verpflegungspauschale erhalten haben, Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen, um eine sachgerechte Verwendung der Mittel zu kontrollieren.